

Diskriminierung von Strafgefangenen

Unter der Überschrift »Tore vor Schwedischen Gardinen« berichtet eine Lokalzeitung über ein Fußballspiel zwischen einem örtlichen Verein und einer Auswahl der örtlichen Justizvollzugsanstalt. Dabei werden die Fußballer der JVA u.a. als »kickendes schwedisches Gardinenvölkchen«, »die Jungs von der Schiefen Bahn« oder »gesiebte Luft Atmende« bezeichnet. Die unterschiedliche Hautfärbung der Beine der Fußballer dient als Beleg für das Wirken der Sommersonne vor und hinter Gittern. Im Auftrag des beteiligten Sportvereins legt ein Teilnehmer Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Der Artikel konterkariere den Sinn des Freundschaftsspiels, der darin bestanden habe, einen Beitrag zur Integration zu leisten. Die Gefangenen würden auf unzulässige Weise diskriminiert. Der Chefredakteur sieht für eine Beschwerde »nicht den geringsten Anlass«. Der Duktus des Artikels lasse erkennen, dass der Autor das Fußballspiel mit leichter Hand und einem Schuss Humor besprochen habe.(1994)

Der Presserat teilt der Zeitung in einem Hinweis mit, dass sie die Strafgefangenen klischeehaft eingeordnet und somit in ihrer persönlichen Würde herabgesetzt hat. Die soziale Gruppe »Strafgefangene« wird mit vermeintlich humoristischen Bezeichnungen stigmatisiert. Damit verstößt die Darstellung gegen Ziffer 12 des Pressekodex und das darin enthaltene Diskriminierungsverbot. (B 91/94)

Aktenzeichen:B 91/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis